

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, WISSENSCHAFT UND DIGITALE GESELLSCHAFT

90

Grundordnung der Universität Erfurt

vom 6. März 2019

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt

Gliederung und zentrale Organe der Universität

- § 1 Gliederung der Universität
- § 2 Präsidium
- § 3 Universitätsrat
- § 4 Senat
- § 5 Universitätsversammlung
- § 6 Untersuchungskommission, Vertrauensperson für die Gewährleistung guter wissenschaftlicher Praxis
- § 7 Ethikbeirat
- § 8 Schlichtungsausschuss
- § 9 Gleichstellungsbeauftragte und Beirat für Gleichstellungsfragen
- § 10 Beauftragte/r für Diversität

Zweiter Abschnitt

Selbstverwaltungseinheiten

- § 11 Fakultäten
- § 12 Dekanat
- § 13 Fakultätsrat
- § 14 Studienkommissionen
- § 15 Max-Weber-Kolleg

Dritter Abschnitt

Mitglieder und Wahlen

- § 16 Mitglieder und Angehörige
- § 17 Pflichten der Mitglieder und Angehörigen
- § 18 Wahlen, Amtszeiten und Zusammensetzung

Vierter Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

- § 19 Beschlussfassung
- § 20 Geschäftsgang, Öffentlichkeit
- § 21 Verkündungsblatt

Fünfter Abschnitt

Schlussbestimmungen

- § 22 Übergangsbestimmungen
- § 23 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Gemäß §§ 3 Abs. 1 und 137 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731) in Verbindung mit § 33 Abs. 1 Nr. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 13. September 2016 (GVBl. S. 437), erlässt die Universität Erfurt folgende Grundordnung; der Senat der Universität Erfurt hat diese Grundordnung am 18. Dezember 2018 und am 6. Februar 2019 beschlossen. Der Hochschulrat der Universität Erfurt hat die Grundordnung am 16. Januar 2019 bestätigt. Das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft hat die Grundordnung mit Erlass vom 4. März 2019, Az. 5515/64-1-13 genehmigt.

Bearbeitungsstand: 03.04.2019

Erster Abschnitt

Gliederung und zentrale Organe der Universität

§ 1

Gliederung der Universität

¹Die Universität gliedert sich in die zentrale und die dezentrale Ebene. ²Die zentrale Ebene besteht aus Präsidium, Universitätsrat, Senat, Universitätsversammlung, Zentraler Verwaltung, zentralen Betriebseinheiten und wissenschaftlichen Einrichtungen (§ 42 ThürHG) sowie der Erfurt School of Education (ESE) als Zentrum für Lehrerbildung und Bildungsforschung gemäß § 43 ThürHG. ³Zur dezentralen Ebene zählen die Fakultäten und das Max-Weber-Kolleg für kultur- und sozialwissenschaftliche Studien (Max-Weber-Kolleg) als Selbstverwaltungseinheiten gemäß § 38 ThürHG sowie dezentrale Betriebseinheiten und wissenschaftliche Einrichtungen (§ 42 ThürHG). ⁴Die Entscheidung über die Bildung, Änderung und Aufhebung zentraler und dezentraler wissenschaftlicher Einrichtungen und Betriebseinheiten trifft das Präsidium. ⁵Mit dem Errichtungsbeschluss sind Regelungen zum Leitungsorgan, der Struktur, den Aufgaben, der Zusammensetzung und zur Dauer, für die die Errichtung erfolgt, zu treffen. ⁶Näheres ist durch Satzung oder Benutzungsordnung zu regeln.

§ 2

Präsidium

(1) ¹Das Präsidium leitet die Universität. ²Die Präsidentin/Der Präsident, die Vizepräsident/innen und die Kanzlerin/der Kanzler bilden das Präsidium. ³Näheres regeln die §§ 29 ff. ThürHG.

(2) ¹Die Amtszeit der Präsidentin/des Präsidenten beträgt sechs Jahre, die der Kanzlerin/des Kanzlers acht Jahre. ²Die Amtszeit der Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten beträgt drei Jahre.

(3) ¹Zur Vorbereitung der Wahl der Präsidentin/des Präsidenten und der Kanzlerin/des Kanzlers setzt die/der Vorsitzende des Universitätsrats jeweils eine Findungskommission gemäß §§ 30 Abs. 5 und 32 Abs. 3 ThürHG ein, deren Vorsitz sie/er innehat. ²Zusätzlich zu der/dem Vorsitzenden des Universitätsrats gehören der Findungskommission zwei weitere externe Mitglieder des Universitätsrats, ein vom Ministerium bestelltes Mitglied ohne Stimmrecht sowie drei Mitglieder des Senats, davon zwei Vertreter/innen aus der Gruppe der Hochschullehrer/innen und ein/e Vertreter/in aus einer anderen Mitgliedergruppe, an. ³Die Vertreter/innen von Universitätsrat und Senat werden von ihrem jeweiligen Gremium entsandt. ⁴Die/Der Vorsitzende des Universitätsrats stimmt die Stellenausschreibung mit der Findungskommission ab und veranlasst anschließend die öffentliche Ausschreibung. ⁵Nach Abschluss der von der Findungskommission durchzuführenden Vorstellungsgespräche beschließt diese einen Wahlvorschlag mit bis zu drei Namen und leitet diesen anschließend – bei der Vorbereitung der Wahl der Kanzlerin/des Kanzlers nach Erteilung des Einvernehmens durch die Präsidentin/den Präsidenten – der Universitätsversammlung als Empfehlung zu.

(4) ¹Universitätsrat und/oder Senat können mit Zustimmung der amtierenden Präsidentin bzw. Kanzlerin/dem amtierenden Präsidenten bzw. Kanzler diese oder diesen zur Wiederwahl im Sinne des § 30 Abs. 6 Satz 2 ThürHG bzw. § 32 Abs. 4 Satz 2 ThürHG vorschlagen. ²Der Vorschlag ist der/dem Vorsitzenden des Universitätsrats spätestens ein Jahr vor Ablauf der jeweiligen Amtszeit zuzuleiten. ³Im Falle einer Wiederwahl gelten die Bestimmungen des Absatzes 3 nicht (vgl. § 30 Abs. 6 Satz 3 und § 32 Abs. 4 Satz 2 ThürHG).

(5) ¹Die Präsidentin/Der Präsident kann auf Vorschlag der Kanzlerin/des Kanzlers für die Dauer der Amtszeit der Kanzlerin/des Kanzlers eine ständige Vertreterin/einen ständigen Vertreter (Vizekanzlerin/Vizekanzler) bestellen und im Einvernehmen mit der Kanzlerin/dem Kanzler abstellen. ²Dabei sind die Anforderungen des § 32 Abs. 5 ThürHG zu berücksichtigen.

Az.: A0B01/007

- 1 -

(6) Das Präsidium gibt sich nach Maßgabe des § 29 Abs. 2 ThürHG eine Geschäftsordnung.

(7) ¹Das Präsidium lädt die Dekan/innen sowie die Direktor/innen des Max-Weber-Kollegs und der Erfurt School of Education regelmäßig zu beratenden Sitzungen u. a. zu Fragen der Hochschulentwicklungsplanung ein. ²Themenbezogen können weitere Personen beratend zu den Sitzungen hinzugezogen werden.

§ 3 Universitätsrat

(1) ¹Für den Universitätsrat gelten die Regelungen des § 34 ThürHG. ²Die Amtszeit seiner Mitglieder beträgt vier Jahre. ³Dies gilt auch für neu gewählte bzw. neu bestellte Ersatzmitglieder im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitglieds.

(2) Eines der beiden internen Mitglieder des Universitätsrats gemäß § 34 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 ThürHG ist vom Senat aus der Gruppe der Hochschullehrer/innen zu wählen.

(3) ¹Zur Erledigung seiner Aufgaben werden dem Universitätsrat Personal- und Sachmittel in angemessenem Umfang zur Verfügung gestellt. ²Den stimmberechtigten externen Mitgliedern des Universitätsrats werden die erforderlichen Aufwendungen erstattet.

§ 4 Senat

(1) ¹Dem Senat gehören gemäß § 35 Abs. 3 ThürHG folgende zwölf stimmberechtigte Mitglieder an (Ständiger Senat):

1. drei Vertreter/innen aus der Gruppe der Hochschullehrer/innen,
2. drei Vertreter/innen aus der Gruppe der Studierenden,
3. drei Vertreter/innen aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter/innen und
4. drei Vertreter/innen aus der Gruppe der Mitarbeiter/innen in Technik und Verwaltung.

²Jede Mitgliedergruppe wählt aus ihrer Mitte eine/n Sprecher/in. ³Bei Entscheidungen gemäß § 35 Abs. 4 ThürHG gehören dem Senat zusätzlich sieben weitere stimmberechtigte Vertreter/innen aus der Gruppe der Hochschullehrer/innen an (Erweiterter Senat). ⁴Die Amtszeit der Vertreter/innen gemäß Satz 1 Nr. 1, 3 und 4 beträgt drei Jahre, die der Studierenden ein Jahr. ⁵Die stimmberechtigten Mitglieder werden durch Wahlen bestimmt. ⁶Die Wahl der Vertreter/innen aus der Gruppe der Hochschullehrer/innen – einschließlich der Vertreter/innen für den sog. Erweiterten Senat – erfolgt in einem einstufigen Wahlverfahren, nach dem die drei Kandidat/innen mit den höchsten Stimmzahlen einen Sitz im Ständigen Senat und die sieben weiteren Kandidat/innen mit den nächsthöheren Stimmzahlen einen Sitz im Erweiterten Senat erhalten. ⁷Kandidat/innen, die aufgrund der auf sie entfallenen Stimmen einen Sitz im Erweiterten Senat erhalten, sind gleichzeitig Nachrücker/innen im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines ständigen Senatsmitglieds. ⁸Die Reihenfolge des Nachrückens richtet sich nach der erhaltenen Stimmenanzahl. ⁹Kandidat/innen, die keinen Sitz im Erweiterten Senat erhalten, sind in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen Nachrücker/innen für den Fall des vorzeitigen Ausscheidens oder Nachrückens eines Mitglieds des Erweiterten Senats. ¹⁰Im Übrigen gelten die Regelungen der Wahlordnung.

(2) ¹Die Präsidentin/Der Präsident sowie die weiteren Mitglieder des Präsidiums gehören dem Senat als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht an. ²Die Präsidentin/Der Präsident führt den Vorsitz.

(3) Darüber hinaus sind folgende Personen berechtigt, mit Antrags- und Rederecht an den Sitzungen des Senats teilzunehmen:

1. die Dekan/innen sowie die Direktor/innen des Max-Weber-Kollegs und der ESE,

2. die/der Personalratsvorsitzende oder dessen Vertreter/in,
3. die Schwerbehindertenvertrauensperson nach § 177 SGB IX,
4. eine Vertreterin/ein Vertreter des Universitätsrats,
5. die Gleichstellungsbeauftragte,
6. die/der Diversitätsbeauftragte,
7. eine Vertreterin/ein Vertreter der Promovierendenvertretung,
8. die Senator/innen gemäß Absatz 1 Satz 3, sofern sie nicht gemäß Absatz 1 Satz 2 stimmberechtigt sind sowie
9. eine Vertreterin/ein Vertreter der Lehrbeauftragten, der/dem nach Anzeige ihrer/seiner Mitwirkungsbereitschaft gegenüber der Geschäftsstelle des Senats die vorgenannten Mitwirkungsrechte durch die Präsidentin/den Präsidenten semesterweise eingeräumt werden; bei mehreren Interessent/innen entscheidet das Los.

(4) Bei Entscheidungen, die ihre Fakultät betreffen, sind die Dekan/innen zu hören; bei Entscheidungen, die das Max-Weber-Kolleg oder die Erfurt School of Education betreffen, deren Direktor/innen.

(5) ¹Der Senat kann beratende Ausschüsse einsetzen. ²In dem Beschluss über die Einsetzung eines beratenden Ausschusses sind die Aufgaben, der Vorsitz, die Zusammensetzung und die Auflösung festzulegen.

§ 5 Universitätsversammlung

(1) Die Universitätsversammlung setzt sich gemäß § 36 Abs. 1 ThürHG aus sämtlichen Mitgliedern des Erweiterten Senats gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 und 3 dieser Grundordnung und den externen Mitgliedern des Universitätsrats (§ 34 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 und 3 ThürHG) zusammen.

(2) ¹Abweichend von Absatz 1 besteht die Universitätsversammlung in den Fällen des § 36 Abs. 2 Satz 1 und 2 ThürHG aus sämtlichen Senats- und Universitätsratsmitgliedern. ²Deren Mitwirkungsrechte richten sich nach den im jeweiligen Stammgremium (Senat oder Universitätsrat) eingeräumten Rechten. ³Danach wirken die zusätzlichen Mitglieder des Erweiterten Senats gemäß § 4 Abs. 1 Satz 3 und die Mitglieder des Universitätsrats gemäß § 34 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 ThürHG stimmberechtigt, die Mitglieder des Präsidiums gemäß § 4 Abs. 2 mit einem Teilnahme-, Antrags- und Rederecht mit. ⁴Darüber hinaus sind folgende Personen berechtigt, mit Antrags- und Rederecht an den Sitzungen der Universitätsversammlung teilzunehmen:

1. die/der Personalratsvorsitzende,
2. die Schwerbehindertenvertrauensperson nach § 177 SGB IX,
3. die Gleichstellungsbeauftragte,
4. die/der Diversitätsbeauftragte sowie
5. eine Vertreterin/ein Vertreter der Promovierendenvertretung.

§ 6 Untersuchungskommission, Vertrauensperson für die Gewährleistung guter wissenschaftlicher Praxis

(1) Im Rahmen der Selbstkontrolle in der Wissenschaft richtet die Universität zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens eine ständige Untersuchungskommission ein und bestimmt eine Vertrauensperson für die Gewährleistung guter wissenschaftlicher Praxis.

(2) ¹Die Vertrauensperson sowie deren Stellvertreterin/Stellvertreter werden aus dem Kreis der Professor/innen gewählt. ²Die Amtszeit beträgt drei Jahre. ³Wiederwahl ist möglich.

(3) ¹Der Untersuchungskommission gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder an:

1. je ein/e Professor/in aus den vier Fakultäten und dem Max-Weber-Kolleg,
2. ein promoviertes Mitglied der Universität aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter/innen sowie
3. eine Person mit Befähigung zum Richteramt, die nicht Mitglied oder Angehörige/r der Universität sein muss.

²Die vom Senat zu wählenden Mitglieder der Untersuchungskommission wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter. ³Die Amtszeit der Mitglieder der Untersuchungskommission beträgt drei Jahre. ⁴Wiederwahl ist möglich. ⁵Die Vertrauensperson gemäß Absatz 1 ist beratend zu den Sitzungen der Untersuchungskommission hinzuzuziehen. ⁶Darüber hinaus ist eine Vertreterin/ein Vertreter der Promovierendenvertretung berechtigt, mit Antrags- und Rederecht an den Sitzungen der Untersuchungskommission teilzunehmen.

(4) Das Nähere regelt der Ethikkodex der Universität Erfurt.

§ 7 Ethikbeirat

(1) Zur Prüfung und Beurteilung der ethischen Aspekte aller Forschungsvorhaben am Menschen sowie zur Überprüfung der Vereinbarkeit von Forschungsvorhaben im Sinne des § 66 Abs. 3 Satz 4 ThürHG mit der Zweckbestimmung des § 17 Abs. 4 Satz 1 (Zivilklausel) richtet die Universität einen ständigen Ethikbeirat ein.

(2) ¹Dem Ethikbeirat gehören als stimmberechtigte Mitglieder die/der für Forschung zuständige Vizepräsident/in oder ein/e vom Präsidium Beauftragte/r als Vorsitzende/r sowie mindestens drei weitere Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer/innen und jeweils ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden und der Gruppe der akademischen Mitarbeiter/innen an, die vom Präsidium auf Vorschlag der Fakultäten und des Max-Weber-Kollegs bestellt werden. ²Wiederbestellung ist möglich. ³Die Amtszeit der Vertreter/innen aus der Gruppe der Hochschullehrer/innen und der akademischen Mitarbeiter/innen beträgt drei Jahre, die der Studierenden ein Jahr. ⁴Eine Vertreterin/ein Vertreter der Promovierendenvertretung ist berechtigt, mit Antrags- und Rederecht an den Sitzungen des Ethikbeirats teilzunehmen.

(3) Das Nähere regelt die Universität in einer Geschäfts- und Verfahrensordnung.

§ 8 Schlichtungsausschuss

(1) Für Fälle, in denen ein durch Rechtsbestimmung vorgesehenes Einvernehmen nicht hergestellt werden kann und der Einigungsversuch gemäß § 26 Abs. 3 Satz 1 ThürHG scheitert, setzt die Universität einen Schlichtungsausschuss ein.

(2) ¹Der Schlichtungsausschuss hat die Aufgabe, zwischen den Betroffenen zu vermitteln. ²Jedes der betroffenen Organe hat das Recht den Schlichtungsausschuss anzurufen. ³Im Rahmen der Anrufung ist dem Schlichtungsausschuss die Angelegenheit unter schriftlicher Darlegung der das Einvernehmen aus ihrer Sicht hindernenden Gründe zu schildern.

(3) ¹Sofern ein Vermittlungsversuch scheitert, gibt der Schlichtungsausschuss den Betroffenen eine Handlungsempfehlung. ²Hierfür bedarf es der einfachen Mehrheit der Mitglieder des Schlichtungsausschusses. ³Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁴Die Betroffenen sollen dieser Empfehlung folgen.

(4) ¹Dem Schlichtungsausschuss gehören an:

1. die Präsidentin/der Präsident der Universität Erfurt als Vorsitzende/r,

2. ein von der/dem Vorsitzenden des Hochschulrats bestimmtes Mitglied des Hochschulrats,

3. die Sprecherin/der Sprecher der Gruppe der Hochschullehrer/innen im Senat sowie

4. je eine Vertreterin/ein Vertreter der betroffenen Organe.

²Eine Vertreterin/ein Vertreter der Promovierendenvertretung ist berechtigt, mit Antrags- und Rederecht an den Sitzungen des Schlichtungsausschusses teilzunehmen.

§ 9

Gleichstellungsbeauftragte und Beirat für Gleichstellungsfragen

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte der Universität Erfurt gemäß § 6 Abs. 3 ThürHG führt die Bezeichnung „Beauftragte für Gleichstellungs- und Familienfragen“ und unterstützt das Präsidium auch in Bezug auf das Ziel „Familiengerechte Hochschule“.

(2) Die Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterin beträgt drei Jahre.

(3) ¹Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 6 Abs. 1 ThürHG wird in den Fakultäten und dem Max-Weber-Kolleg von den Mitgliedern der jeweiligen Selbstverwaltungseinheit jeweils eine Gleichstellungsbeauftragte für die Dauer von zwei Jahren gewählt. ²Wiederwahl ist zulässig. ³Die Gleichstellungsbeauftragte der Universität kann die Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten und des Max-Weber-Kollegs beauftragen, sie bei der Begleitung von Berufungs- und Stellenbesetzungsverfahren in der jeweiligen Selbstverwaltungseinheit zu vertreten.

(4) ¹Dem Beirat für Gleichstellungsfragen gemäß § 6 Abs. 9 ThürHG gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder an:

1. die Gleichstellungsbeauftragte der Universität als Vorsitzende,
2. die Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten und des Max-Weber-Kollegs sowie
3. jeweils zwei Vertreter/innen der Mitgliedergruppen gemäß § 16 Abs. 3.

²Die Mitglieder nach Satz 1 Nr. 3 werden innerhalb der jeweiligen Gruppe gewählt. ³Die Amtszeit der Mitglieder gemäß § 16 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1, 3 und 4 beträgt zwei Jahre, die der Studierenden ein Jahr. ⁴Eine Vertreterin/ein Vertreter der Promovierendenvertretung ist berechtigt, mit Antrags- und Rederecht an den Sitzungen des Beirats für Gleichstellungsfragen teilzunehmen.

(5) ¹Zu den Sitzungen der in § 6 Abs. 5 Satz 5 ThürHG bezeichneten Organe, Gremien und Kommissionen ist die Gleichstellungsbeauftragte bei sie betreffenden Angelegenheiten wie ein Mitglied zu laden und in die Beratung einzubeziehen. ²Ob eine solche Angelegenheit vorliegt, ist in jedem Einzelfall zu prüfen.

§ 10 Beauftragte/r für Diversität

(1) Die/Der Beauftragte für Diversität der Universität Erfurt vertritt gemäß § 7 ThürHG die in § 5 Abs. 7 Satz 2 und 3 ThürHG genannten Belange aller Mitglieder, Angehörigen, Promovierenden, Habilitierenden und Studienbewerber/innen der Universität, insbesondere die Belange von Studierenden mit Behinderung oder einer psychischen oder einer chronischen Erkrankung.

(2) ¹Die/Der Beauftragte für Diversität führt die Bezeichnung „Diversitätsbeauftragte/r“. ²Ihre/Seine fachliche Qualifikation soll den Anforderungen ihrer/seiner Aufgaben gerecht werden.

(3) Die Amtszeit der/des Diversitätsbeauftragten beträgt drei Jahre.

(4) ¹Zu den Sitzungen der in § 7 Abs. 3 Satz 2 ThürHG bezeichneten Organe, Gremien und Kommissionen ist die/der Diversitätsbeauftragte bei sie/ihn betreffenden Angelegenheiten wie ein Mitglied zu

laden und in die Beratung einzubeziehen. ²Ob eine solche Angelegenheit vorliegt, ist in jedem Einzelfall zu prüfen.

(5) ¹Die Universität kann einen Diversitätsbeirat einrichten. ²Über die Einsetzung entscheidet das Präsidium. ³In dem Beschluss über die Einrichtung sind die Aufgaben, der Vorsitz, die Zusammensetzung und die Auflösung des Diversitätsbeirats festzulegen.

Zweiter Abschnitt Selbstverwaltungseinheiten

§ 11 Fakultäten

(1) An der Universität Erfurt bestehen folgende Fakultäten:

- Erziehungswissenschaftliche Fakultät
- Katholisch-Theologische Fakultät
- Philosophische Fakultät
- Staatswissenschaftliche Fakultät

(2) Die Fakultäten erfüllen gemäß § 38 ThürHG für ihr Gebiet die Aufgaben der Universität in Lehre, Studium, Ausbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und Forschung, soweit durch Gesetz oder diese Grundordnung keine andere Zuständigkeit begründet ist.

(3) Zu den Aufgaben der Fakultäten gehört insbesondere

- das Lehrangebot sicherzustellen, das zur Einhaltung der Prüfungs- und Studienordnungen erforderlich ist und darauf hinzuwirken, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann,
- die Studienrichtungs- und -fachberatung zu gewährleisten und zu koordinieren,
- die Durchführung von Promotionen und Habilitationen und
- die Durchführung von Forschungsvorhaben durch ihre Mitglieder.

(4) Mitglieder einer Fakultät sind die Mitglieder der Universität, die in dieser Fakultät hauptberuflich tätig sind und die Studierenden, wenn sie für einen Studiengang der Fakultät immatrikuliert sind.

(5) ¹Sind Studierende Mitglied mehrerer Fakultäten, haben sie bei der Immatrikulation zu erklären, in welcher Fakultät sie ihr Wahlrecht ausüben wollen. ²Wird keine Erklärung abgegeben, besteht das Wahlrecht in der Fakultät, in der das Schwergewicht des Studiums liegt; bei gleichgewichtigen Fächern besteht das Wahlrecht im Erstfach. ³Bei jeder Rückmeldung kann diese Erklärung geändert werden.

§ 12 Dekanat

(1) ¹Die Dekanin/Der Dekan als Vorsitzende/r, mindestens eine Prodekanin/ein Prodekan und die Fakultätsgeschäftsführerin/der Fakultätsgeschäftsführer bilden das Dekanat. ²Bei Stimmgleichheit in Entscheidungen des Dekanats entscheidet die Stimme der Dekanin/des Dekans.

(2) ¹Das Dekanat leitet die Fakultät (§ 39 ThürHG) und sorgt im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgaben für das Zusammenwirken von Organen und Mitgliedern der Fakultät und erforderlichenfalls für einen Ausgleich zwischen ihnen. ²Es berichtet dem Fakultätsrat sowie dem Präsidium.

(3) Im Rahmen ihrer/seiner gesetzlichen Aufgaben gemäß § 39 Abs. 2 ThürHG

1. kann die Dekanin/der Dekan in unaufschiebbaren Angelegenheiten vorläufige Maßnahmen anstelle des Fakultätsrats treffen, wenn dieser handlungsunfähig ist, es rechtswidrig unterlässt zu

handeln oder aus sonstigen Gründen außerstande ist, eine erforderliche Entscheidung zu oder Maßnahme rechtzeitig zu treffen; sie/er hat den Fakultätsrat unverzüglich zu unterrichten; die vorläufigen Maßnahmen treten außer Kraft, sobald der Fakultätsrat die ihm obliegenden Maßnahmen getroffen hat; bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt,

2. stellt die Dekanin/der Dekan für die Dienstvorgesetzte/den Dienstvorgesetzten sicher, dass die der Fakultät angehörenden Landesbediensteten ihre Aufgaben erfüllen und

3. ist die Dekanin/der Dekan verpflichtet, rechtswidrige Beschlüsse und Maßnahmen der Präsidentin/dem Präsidenten unverzüglich unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit mitzuteilen; dessen Verpflichtungen aus § 30 Abs. 2 ThürHG bleiben unberührt.

(4) ¹Die Dekanin/Der Dekan wird gemäß § 39 Abs. 3 ThürHG vom Fakultätsrat gewählt und von der Präsidentin/dem Präsidenten bestellt. ²Die Amtszeit der Dekanin/des Dekans beträgt zwei Jahre. ³Wiederwahl ist zulässig. ⁴Bei vorzeitigem Ausscheiden der Dekanin/des Dekans aus dem Amt nimmt die Studiendekanin/der Studiendekan die Geschäfte der Dekanin/des Dekans bis zur Wahl einer neuen Dekanin/eines neuen Dekans wahr. ⁵Verfügt eine Fakultät über zwei Prodekan/innen, nimmt die/der erste Vertreter/in entsprechend der Reihenfolge gemäß Abs. 5 Satz 5 die Geschäfte wahr.

(5) ¹Die Präsidentin/Der Präsident bestellt auf Vorschlag der Dekanin/des Dekans im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat aus dem Kreis der der Fakultät angehörenden Professor/innen eine Prodekanin/einen Prodekan, der/dem zur ständigen Erledigung die mit dem Studium zusammenhängenden Aufgaben übertragen sind (Studiendekanin/Studiendekan). ²Die Dekanin/Der Dekan kann nach Maßgabe des Satzes 1 eine/n weitere/n Prodekanin/Prodekan zur Bestellung vorschlagen. ³Die Amtszeit der Prodekan/innen beträgt zwei Jahre. ⁴In Abwesenheit der Dekanin/des Dekans vertritt die Studiendekanin/der Studiendekan, ansonsten die dienstälteste Professorin/der dienstälteste Professor des Fakultätsrats die Fakultät. ⁵Verfügt eine Fakultät über zwei Prodekan/innen, so wird die Reihenfolge der Vertretung durch die Dekanin/den Dekan bestimmt.

(6) Abwahl und Abbestellung von Dekanin/Dekan und Prodekanin/Prodekan richten sich nach § 39 Abs. 4 ThürHG.

(7) ¹Der Dekanin/Dem Dekan steht zur Erledigung ihrer/seiner Aufgaben eine Fakultätsgeschäftsführerin/ein Fakultätsgeschäftsführer zur Seite. ²Gemäß § 39 Abs. 2 Satz 4 ThürHG obliegt ihr/ihm die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Fakultät. ³Im Übrigen führt sie/er die Geschäfte im Auftrag der Dekanin/des Dekans.

§ 13 Fakultätsrat

(1) Der Fakultätsrat als Selbstverwaltungsgremium gemäß § 40 Abs. 1 ThürHG

1. beschließt über die Bildung der Berufungskommissionen; dabei sind insbesondere die Vorgaben des § 85 Abs. 9 ThürHG zu beachten,
2. beschließt über die Vorschlagslisten für Berufungen,
3. nimmt Stellung zur Einführung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen,
4. beschließt die Hochschulprüfungs- und Studienordnungen der Studiengänge, die von der Fakultät getragen werden; soweit diese der Lehrerbildung dienen, können sie nur im Einvernehmen mit dem Zentrum für Lehrerbildung und Bildungsforschung der Universität Erfurt erlassen werden,
5. beschließt über die Einsetzung der Studienkommission/en und die Zuordnung der Studiengänge gemäß § 14 Abs. 1 und 2,
6. beschließt über die Erteilung der Lehrbefugnis,
7. erarbeitet Vorschläge zur Bestellung von Honorarprofessor/innen und Gastprofessor/innen,

4. zwei Vertreter/innen aus der Gruppe der Mitarbeiter/innen in Technik und Verwaltung.

²Bei Entscheidungen gemäß § 40 Abs. 1 Satz 2 ThürHG gehören dem Fakultätsrat zusätzlich fünf weitere stimmberechtigte Vertreter/innen aus der Gruppe der Hochschullehrer/innen an (Erweiterter Fakultätsrat). ³Die stimmberechtigten Mitglieder werden durch Wahlen bestimmt. ⁴Die Wahl der Vertreter/innen aus der Gruppe der Hochschullehrer/innen – einschließlich der Vertreter/innen für den Erweiterter Fakultätsrat – erfolgt in einem einstufigen Wahlverfahren, nach dem die zwei Kandidat/innen mit den höchsten Stimmzahlen einen Sitz im Ständigen Fakultätsrat und die fünf weiteren Kandidat/innen mit den nächsthöheren Stimmzahlen einen Sitz im Erweiterter Fakultätsrat erhalten. ⁵Kandidat/innen, die aufgrund der auf sie entfallenen Stimmen einen Sitz im Erweiterter Fakultätsrat erhalten, sind gleichzeitig Nachrücker/innen im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines ständigen Fakultätsratsmitglieds. ⁶Die Reihenfolge des Nachrückens richtet sich nach der erhaltenen Stimmenanzahl. ⁷Kandidat/innen, die keinen Sitz im Erweiterter Fakultätsrat erhalten, sind in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen Nachrücker/innen für den Fall des vorzeitigen Ausscheidens oder Nachrückens eines Mitglieds des Erweiterter Fakultätsrats. ⁸Im Übrigen gelten die Regelungen der Wahlordnung. ⁹Die Amtszeit der Vertreter/innen gemäß Satz 1 Nr. 1, 3 und 4 beträgt drei Jahre, die der Studierenden ein Jahr.

(3) ¹Die Dekanin/Der Dekan sowie die weiteren Mitglieder des Dekanats gehören dem Fakultätsrat als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht an. ²Die Dekanin/Der Dekan führt den Vorsitz.

(4) Darüber hinaus sind folgende Personen berechtigt, mit Antrags- und Rederecht an den Sitzungen des Fakultätsrats teilzunehmen:

1. die Gleichstellungsbeauftragte der Universität,
2. die Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät,
3. die/der Diversitätsbeauftragte,
4. eine Vertreterin/ein Vertreter der Promovierendenvertretung sowie
5. die Mitglieder des Erweiterter Fakultätsrats gemäß Absatz 2 Satz 2, sofern sie nicht gemäß Absatz 2 Satz 2 stimmberechtigt sind.

(5) ¹Bei Beschlussfassung von Angelegenheiten nach Absatz 1 Nummern 1 und 2 treten alle Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer/innen der Fakultät dem Fakultätsrat stimmberechtigt bei (Großer Fakultätsrat). ²Sie werden zu diesen Sitzungen schriftlich eingeladen.

(6) Ist ein Studiengang im Fakultätsrat nicht durch eine Vertreterin/einen Vertreter aus der Gruppe der Hochschullehrer/innen vertreten, soll vor Entscheidungen, die diesen Studiengang unmittelbar betreffen, eine Vertreterin/ein Vertreter dieses Studiengangs, nach Vorbereitung mit den anderen Hochschullehrer/innen des Studiengangs, gehört werden.

²Jeder Studiengang ist einer Studienkommission zuzuordnen. ³Über die Zuordnung entscheidet der Fakultätsrat auf Vorschlag der Studiendekanin/des Studiendekans.

(3) ¹Einer Studienkommission gehören nach Maßgabe des § 41 Abs. 3 ThürHG folgende stimmberechtigte Mitglieder an:

1. zwei bis vier Vertreter/innen aus der Gruppe der Hochschullehrer/innen,
2. zwei bis vier Vertreter/innen aus der Gruppe der Studierenden sowie
3. zwei bis vier Vertreter/innen aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter/innen.

²Die Mitglieder der Studienkommission werden vom Fakultätsrat gewählt. ³Sie wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter. ⁴Die Amtszeit der Vertreter/innen gemäß Satz 1 Nr. 1 und 3 beträgt drei Jahre, die der Studierenden ein Jahr.

(4) ¹Eine Vertreterin/ein Vertreter der Promovierendenvertretung ist berechtigt, mit Antrags- und Rederecht an den Sitzungen der Studienkommission teilzunehmen. ²Darüber hinaus ist bei allen Angelegenheiten, die das Sprachenzentrum der Universität betreffen, dessen Leiterin/Leiter beratend zu den Sitzungen der Studienkommission/en hinzuzuziehen.

§ 15

Max-Weber-Kolleg

(1) ¹Das Max-Weber-Kolleg verbindet ein Institute for Advanced Study mit einem Graduiertenkolleg. ²Es widmet sich dem Weber-schen Forschungsprogramm. ³Aufgaben des Max-Weber-Kollegs sind insbesondere die

1. Initiierung und Organisation mittelfristig und langfristig angelegter Forschungsschwerpunkte disziplinübergreifenden Charakters,
2. Durchführung von befristeten, überwiegend drittmittelfinanzierten Forschungsvorhaben insbesondere innerhalb der Forschungsschwerpunkte,
3. Durchführung von Promotionen,
4. Förderung von Postdoktorand/innen im Rahmen der Forschungsschwerpunkte und Durchführung von Habilitationen in Kooperation mit den Fakultäten,
5. wissenschaftliche Weiterbildung und
6. Unterstützung der an der Universität angebotenen Studienprogramme durch Lehrveranstaltungen von Mitgliedern des Kollegs.

(2) ¹Mitglieder des Max-Weber-Kollegs sind die Mitglieder der Universität, die hauptberuflich am Max-Weber-Kolleg tätig sind. ²Dazu zählen auch die an das Max-Weber-Kolleg berufenen oder dem Max-Weber-Kolleg durch die Präsidentin/den Präsidenten dauerhaft oder vorübergehend zugeordneten Hochschullehrer/innen der

Universität Erfurt, die gemäß § 21 Abs. 1 Satz 3 ThürHG von der Präsidentin/vom Präsidenten mit mitgliedschaftlichen Rechten einer Hochschullehrerin/eines Hochschullehrers ausgestatteten und am Max-Weber-Kolleg tätigen Personen sowie die durch den Kollegrat in das Max-Weber-Kolleg aufgenommenen und an der Universität Erfurt immatrikulierten Promotionsstudierenden. ³Als Mitglieder gehören dem Max-Weber-Kolleg weiterhin je eine/ein dem Weberschen Forschungsprogramm durch ein am Max-Weber-Kolleg durchgeführtes Forschungsprojekt verbundene/r Hochschullehrer/in aus den Fakultäten an, die für die Dauer von zwei Jahren durch den jeweiligen Fakultätsrat im Einvernehmen mit dem Kollegrat gewählt werden. ⁴Diese Hochschullehrer/innen bleiben Mitglied ihrer Fakultät und üben dort ihr Wahlrecht aus (§ 23 Abs. 5 ThürHG).

(3) Angehörige des Max-Weber-Kollegs sind

1. die Gastwissenschaftler/innen im Sinne des § 94 Abs. 3 ThürHG,
2. Hochschullehrer/innen, wissenschaftliche Mitarbeiter/innen und Stipendiat/innen der Universität Erfurt oder anderer Hochschulen sowie wissenschaftlich ausgewiesene Persönlichkeiten aus der beruflichen Praxis, jeweils mit ihrer Assoziation an das Max-Weber-Kolleg durch den Kollegrat,
3. die durch den Kollegrat aufgenommenen Kollegiat/innen (Doktorand/innen und Postdocs), sofern sie nicht Mitglieder gemäß Absatz 2 Satz 2 sind.

(4) ¹Mitglieder und Angehörige des Max-Weber-Kollegs sowie für dieses tätige Personen, die keine Mitglieder oder Angehörigen der Universität sind, werden unabhängig von ihrer rechtlichen Beziehung zur Universität als Fellows des Max-Weber-Kollegs bezeichnet, wenn sie als Wissenschaftler/in ein vom Kollegrat bestätigtes, befristetes Forschungsprojekt im Rahmen des Weberschen Forschungsprogramms durchführen. ²Als Kollegiat/innen des Max-Weber-Kollegs gelten ebenfalls unabhängig von ihrem korporationsrechtlichen Status und ihrer rechtlichen Beziehung zur Universität Nachwuchswissenschaftler/innen, die ein vom Kollegrat bestätigtes Qualifikationsprojekt im Rahmen des Weberschen Forschungsprogramms durchführen. ³Mitgliedschaftliche Rechte können aus diesen Bezeichnungen nicht abgeleitet werden.

(5) ¹Die Direktorin/Der Direktor als Vorsitzende/r, die stellvertretende Direktorin/der stellvertretende Direktor sowie die Kollegeschäftsführerin/der Kollegeschäftsführer bilden das Direktorium. ²Das Direktorium leitet das Max-Weber-Kolleg und sorgt im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgaben für das Zusammenwirken von Organen und Mitgliedern des Kollegs und erforderlichenfalls für einen Ausgleich zwischen ihnen. ³Bei Stimmengleichheit in Entscheidungen des Direktoriums entscheidet die Stimme der Direktorin/des Direktors. ⁴Das Direktorium gibt sich eine Geschäftsordnung, die auch die Aufgaben- und Kompetenzverteilung zwischen Direktor/in und stellvertretender Direktorin bzw. stellvertretendem Direktor regelt. ⁵Die stellvertretende Direktorin/Der stellvertretende Direktor kann sich im Einvernehmen mit der Direktorin/dem Direktor Co-Direktor nennen. ⁶Das Direktorium erstattet dem Kollegrat, dem Beirat, dem Senat sowie dem Präsidium einen Bericht.

(6) ¹Die Direktorin/Der Direktor des Max-Weber-Kollegs

1. kann in unaufschiebbaren Angelegenheiten vorläufige Maßnahmen anstelle des Kollegrats treffen, wenn dieser handlungsunfähig ist, es rechtswidrig unterlässt zu handeln oder aus sonstigen Gründen außerstande ist, eine erforderliche Entscheidung zu oder Maßnahme rechtzeitig zu treffen; sie/er hat den Kollegrat unverzüglich zu unterrichten; die vorläufigen Maßnahmen treten außer Kraft, sobald der Kollegrat die ihm obliegenden Maßnahmen getroffen hat; bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt,
2. stellt für die Dienstvorgesetzte/den Dienstvorgesetzten sicher, dass die dem Kolleg angehörnden Landesbediensteten sowie die als Gastwissenschaftler/innen Beauftragten ihre Aufgaben erfüllen,
3. ist verpflichtet, rechtswidrige Beschlüsse und Maßnahmen der Präsidentin/dem Präsidenten unverzüglich unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit mitzuteilen; dessen Verpflichtungen aus § 30 Abs. 2 ThürHG bleiben unberührt,

4. erarbeitet den jährlichen Bericht des Direktoriums des Max-Weber-Kollegs zur Vorlage an das Präsidium, den Kollegrat, den Beirat und den Senat.

²Die Direktorin/Der Direktor wird in entsprechender Anwendung des § 39 Abs. 3 ThürHG vom Kollegrat gewählt und von der Präsidentin/dem Präsidenten bestellt. ³Die Amtszeit der Direktorin/des Direktors beträgt fünf Jahre. ⁴Wiederwahl ist zulässig. ⁵Bei vorzeitigem Ausscheiden der Direktorin/des Direktors aus dem Amt nimmt die stellvertretende Direktorin/der stellvertretende Direktor die Geschäfte der Direktorin/des Direktors bis zur Wahl einer neuen Direktorin/eines neuen Direktors wahr. ⁶Der Direktorin/Dem Direktor steht zur Erledigung ihrer/seiner Aufgaben eine Kollegeschäftsführerin/ein Kollegeschäftsführer zur Seite. ⁷Entsprechend § 39 Abs. 2 Satz 4 ThürHG obliegt ihr/ihm die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Kollegs. ⁸Im Übrigen führt sie/er die Geschäfte im Auftrag der Direktorin/des Direktors.

(7) Die Präsidentin/Der Präsident bestellt auf Vorschlag der Direktorin/des Direktors im Einvernehmen mit dem Kollegrat für die Dauer der Amtszeit der Direktorin/des Direktors aus dem Kreis der an das Max-Weber-Kolleg berufenen oder diesem dauerhaft oder vorübergehend zugeordneten Hochschullehrer/innen eine stellvertretende Direktorin/einen stellvertretenden Direktor als ständige Vertreterin bzw. ständigen Vertreter.

(8) Abwahl und Abbestellung von Direktorin/Direktor und stellvertretender Direktorin/stellvertretendem Direktor richten sich nach § 39 Abs. 4 ThürHG.

(9) ¹Der Kollegrat des Max-Weber-Kollegs als Selbstverwaltungsgremium gemäß § 40 Abs. 1 ThürHG

1. beschließt über die mittelfristigen Forschungsschwerpunkte,
2. nimmt Stellung zu geplanten Forschungsvorhaben gemäß Absatz 1 Nummer 2,
3. beschließt über die Bildung der Berufungskommissionen,
4. beschließt die Vorschlagslisten für Berufungen von Hochschullehrer/innen,
5. berät über die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, die Durchführung der Graduiertenförderung und der Promotionen,
6. beschließt die Promotionsordnung und sonstigen Satzungen des Max-Weber-Kollegs,
7. beschließt die Grundsätze der kolleginternen Mittelverteilung,
8. nimmt Stellung zum Bericht gemäß Absatz 6 Nummer 4,
9. erarbeitet Vorschläge zur Bestellung von Gastwissenschaftler/innen,
10. beschließt über die Aufnahme von Promotionsstudierenden im Sinne des Absatzes 2 Satz 2 in das Max-Weber-Kolleg,
11. beschließt über die Assoziation von Angehörigen gemäß Absatz 3 Nummer 2,
12. beschließt über die Bestätigung der Forschungs- und Qualifikationsprojekte der potentiellen Fellows und Kollegiat/innen im Sinne von Absatz 4 Satz 1 und 2,
13. beschließt über die Aufnahme von Kollegiat/innen gemäß Absatz 3 Nummer 3,
14. beschließt über die Einladung von Fellows und
15. wählt die Direktorin/wählt den Direktor des Max-Weber-Kollegs.

²Dem Kollegrat gehören nach Maßgabe des § 40 Abs. 1 ThürHG folgende vier stimmberechtigte Mitglieder an (Ständiger Kollegrat):

1. eine Vertreterin/ein Vertreter aus der Gruppe der Hochschullehrer/innen,
2. eine Vertreterin/ein Vertreter aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter/innen
3. eine Vertreterin/ein Vertreter aus der Gruppe der Promotionsstudierenden gemäß Absatz 2 Satz 2 und

4. eine Vertreterin/ein Vertreter aus der Gruppe der Mitarbeiter/innen in Technik und Verwaltung.

³Bei Entscheidungen gemäß § 40 Abs. 1 Satz 2 ThürHG gehören dem Kollegrat zusätzlich alle Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer/innen des Max-Weber-Kollegs gemäß Absatz 2 stimmberechtigt an (Erweiterter Kollegrat). ⁴An Wahlen des Kollegrats wirken die Mitglieder im Sinne des Absatzes 2 Satz 3 nicht mit. ⁵Die stimmberechtigten Mitglieder des Ständigen Kollegrats werden durch Wahlen bestimmt. ⁶Die Amtszeit der Mitglieder des Kollegrats gemäß Satz 2 Nummern 1, 2 und 4 beträgt zwei Jahre, die der Promotionsstudierenden ein Jahr. ⁷Die Direktorin/Der Direktor, die stellvertretende Direktorin/der stellvertretende Direktor sowie die Kollegeschäftsführerin/der Kollegeschäftsführer gehören dem Kollegrat als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht an. ⁸Die Direktorin/Der Direktor führt den Vorsitz. ⁹Hinsichtlich der Mitwirkungsrechte weiterer Personen gilt § 13 Abs. 4 entsprechend. ¹⁰Zusätzlich sind alle übrigen Kollegiat/innen aus der Gruppe der am Max-Weber-Kolleg beschäftigten akademischen Mitarbeiter/innen und aus der Gruppe der immatrikulierten Promotionsstudierenden berechtigt, mit Antrags- und Rederecht an Sitzungen des Kollegrats teilzunehmen. ¹¹Der Kollegrat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen beratende Ausschüsse einsetzen. ¹²In dem Beschluss über die Einsetzung eines beratenden Ausschusses sind dessen Aufgaben, der Vorsitz, die Zusammensetzung und die Auflösung festzulegen.

(10) ¹Das Max-Weber-Kolleg gibt sich einen mit externen Wissenschaftspersonlichkeiten besetzten Beirat, der den Kollegrat berät und den Forschungsbericht gemäß Absatz 6 Nummer 4 erörtert. ²Die Beiratsmitglieder werden auf Vorschlag des Kollegrats für drei Jahre von der Präsidentin/vom Präsidenten bestellt; Wiederbestellung ist möglich.

Dritter Abschnitt Mitglieder und Wahlen

§ 16 Mitglieder und Angehörige

(1) ¹Mitglieder der Universität Erfurt sind:

1. die Präsidentin/der Präsident,
2. die Kanzlerin/der Kanzler,
3. die Professor/innen, Juniorprofessor/innen und Seniorprofessor/innen (Hochschullehrer/innen) sowie die bereits berufenen und bis zu ihrer Einstellung mit der Vertretung ihrer künftigen Professorenstelle beauftragten Personen,
4. die immatrikulierten Studierenden,
5. die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter/innen,
6. die Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie
7. alle weiteren nicht nur vorübergehend oder gastweise hauptberuflich an der Universität Beschäftigten.

²Die Präsidentin/Der Präsident kann auf Vorschlag des Senats einer Person, die die Einstellungs Voraussetzungen nach § 84 ThürHG erfüllt, ausnahmsweise die mitgliederschaftsrechtliche Stellung einer Hochschullehrerin/eines Hochschullehrers einräumen, wenn die Person Aufgaben der Universität in Forschung und Lehre selbständig wahrnimmt und nicht Mitglied der Universität ist. ³Lehrbeauftragten, die in drei Jahren mit oder ohne Unterbrechung mindestens drei Semester mit jeweils mindestens neun Lehrveranstaltungsstunden bestellt sind, werden auf schriftlichen Antrag an die Präsidentin/den Präsidenten durch diese/n die Rechte eines Mitglieds der Universität Erfurt eingeräumt, sofern sie nicht Mitglieder einer anderen Hochschule sind, hauptberuflich eine andere Tätigkeit wahrnehmen oder das gesetzliche Renteneintrittsalter erreicht haben. ⁴Im Zusammenhang mit der Einräumung der Mitgliedschaftsrechte entscheidet die Präsidentin/der Präsident auch darüber, in welcher Mitgliedergruppe gemäß Absatz 3 die eingeräumten Rechte auszuüben sind. ⁵Die

Immatrikulation von Studierenden hat vor der Aufnahme der Studien an der Universität zu erfolgen. ⁶Das Gleiche gilt für die Zulassung als Gasthörer/in.

(2) ¹Hochschullehrer/innen anderer Hochschulen können durch Kooptation dauerhaft oder vorübergehend Mitglied der Universität werden. ²Die Kooptation erfolgt auf Antrag der zuständigen Struktureinheit durch schriftliche Verfügung der Präsidentin/des Präsidenten. ³Das passive Wahlrecht zur Vizepräsidentin/zum Vizepräsidenten, Dekanin/Dekan, und Prodekanin/Prodekan ist dabei ausgeschlossen. ⁴Näheres wird im Zusammenhang mit der jeweiligen Kooptation festgelegt.

(3) ¹Für die Vertretung in den Organen und Gremien bilden

1. die Professor/innen und Juniorprofessor/innen (Hochschullehrer/innen) einschließlich der bereits berufenen und bis zu ihrer Einstellung mit der Vertretung ihrer künftigen Professorenstelle beauftragten Personen sowie der Seniorprofessor/innen die Gruppe der Hochschullehrer/innen,
2. die immatrikulierten Studierenden die Gruppe der Studierenden,
3. die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter/innen, die Lehrkräfte für besondere Aufgaben, die Lehrbeauftragten nach Absatz 1 Satz 3 sowie die Bibliothekar/innen im höheren Dienst und vergleichbare Angehörige wissenschaftlicher Dienste die Gruppe der akademischen Mitarbeiter/innen und
4. die Mitarbeiter/innen im technischen und Verwaltungsdienst einschließlich der volljährigen Auszubildenden sowie die Präsidentin/der Präsident die Gruppe der Mitarbeiter/innen in Technik und Verwaltung.

(4) ¹Angehörige der Universität sind alle gastweise, vorübergehend, nebenberuflich oder ehrenamtlich an ihr Tätigen, insbesondere

1. Personen, denen eine Ehrenwürde verliehen wurde,
 2. die Professor/innen im Ruhestand,
 3. die Promovend/innen, Habilitand/innen, Honorarprofessor/innen, Privatdozent/innen und die außerplanmäßigen Professor/innen,
 4. die Kollegiat/innen des Max-Weber-Kollegs gemäß § 15 Abs. 4 Satz 2,
 5. die Vertretungsprofessor/innen, Gastprofessor/innen, Gastwissenschaftler/innen und Lehrbeauftragten,
 6. die Mitglieder des Universitätsrats,
 7. die Assistenten gemäß § 95 ThürHG sowie
 8. die registrierten Gasthörer/innen,
- soweit sie nicht nach Absatz 1 Mitglieder der Universität sind.

§ 17 Pflichten der Mitglieder und Angehörigen

(1) ¹Die Mitglieder der Universität sorgen für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit in und zwischen den Organen und Gremien. ²Sie stellen sicher, dass die Universität und ihre Organe und Gremien die ihnen nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben erfüllen können.

(2) ¹Mitglieder der Universität und ihnen gleichgestellte Personen sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten, die ihnen als Träger eines Amtes oder einer Funktion in der Universität bekannt geworden sind, verpflichtet, es sei denn, dass eine Sache bereits offenkundig ist oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedarf. ²Verschwiegenheitspflichten aufgrund eines Dienst-, Arbeits- oder eines vergleichbaren Verhältnisses bleiben unberührt. ³Unter die Verschwiegenheitspflicht fallen vor allem Prüfungsfälle, Personalangelegenheiten sowie die Art der Stellungnahme und Abstimmung anderer Sitzungsteilnehmer/innen in nicht öffentlichen Sitzungen. ⁴Auf ihre Rechte und Pflichten, insbesondere auf ihre Verschwiegenheitspflicht und ihre Weisungsunabhängigkeit gegenüber dem sie entscheidenden Personenkreis oder Organ sind die Mitglieder von Organen und Gremien zu Beginn ihrer Amtszeit von der/von dem Vorsitzenden des Organs oder Gremiums hinzuweisen.

(3) ¹Alle an der Universität wissenschaftlich Tätigen sowie die Studierenden sind gemäß § 8 Abs. 6 Satz 1 ThürHG zur Einhaltung der allgemein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis verpflichtet. ²Ein Verstoß hiergegen liegt insbesondere vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang vorsätzlich oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder die Forschungstätigkeit Dritter erheblich beeinträchtigt wird. ³Näheres regelt der Ethikkodex der Universität Erfurt.

(4) ¹Alle Mitglieder und Angehörigen der Universität sind bestrebt, durch Forschung, Lehre und Studium dem friedlichen Zusammenleben der Menschen zu dienen. ²Sie setzen sich im Bewusstsein ihrer Verantwortung gegenüber der Gesellschaft mit den möglichen Folgen einer Verbreitung und Nutzung ihrer Forschungsergebnisse auseinander. ³Zum Zwecke der gemäß § 66 Abs. 3 Satz 4 ThürHG gebotenen Überprüfung der Übereinstimmung mit der Zivilklausel gemäß Satz 1 dieses Absatzes sind alle Mitglieder und Angehörigen der Universität dazu verpflichtet, rechtzeitig vor dem Beginn eines aus Mitteln Dritter geförderten Forschungsvorhabens eigenverantwortlich zu prüfen, ob das Vorhaben mit der Zivilklausel der Universität vereinbar ist. ⁴Bei Zweifeln hinsichtlich der Vereinbarkeit mit der Zivilklausel wird das Forschungsvorhaben dem gemäß § 7 eingerichteten Ethikbeirat zur Prüfung vorgelegt. ⁵Das Prüfergebnis ist vom Ethikbeirat zu begründen und hochschulöffentlich bekannt zu machen. ⁶Das Nähere regelt die Geschäfts- und Verfahrensordnung gemäß § 7 Abs. 4.

§ 18

Wahlen, Amtszeiten und Zusammensetzung

(1) ¹Für die Durchführung der Wahlen zum Senat, zu den Fakultätsräten, zum Kollegrat und zum Gleichstellungsbeirat gilt die Wahlordnung der Universität. ²Die Wahlordnung kann Regelungen zur Durchführung von Wahlen in elektronischer Form vorsehen.

(2) ¹Soweit in dieser Grundordnung nichts anderes bestimmt ist, beträgt die Amtszeit der Vertreter/innen in den zentralen Organen drei Jahre, die der Vertreter/innen in den dezentralen Organen drei Jahre, die der Studierenden ein Jahr. ²Wiederwahl ist möglich. ³Die Amtszeit der Vertreter/innen sowohl in den zentralen als auch in den dezentralen Organen und Gremien endet mit dem Zusammentritt der neu gewählten Mitglieder des Organs. ⁴Verzögert sich die Wahl oder der Zusammentritt, so verlängert sich die Amtszeit bis zu einem halben Jahr. ⁵Die Sätze 1 bis 4 gelten für sonstige Gremien entsprechend, soweit bei ihrer Einsetzung nichts anderes bestimmt ist.

(3) ¹Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens einer Vertreterin/eines Vertreters aus einem der in Absatz 1 genannten Gremien ist, soweit ein Ersatzmitglied nicht bereits bestimmt ist, eine Vertreterin/ein Vertreter nach Maßgabe der Wahlordnung durch die entsprechende Gruppe nachzuwählen. ²Die Amtszeit nachgewählter Vertreter/innen richtet sich nach der Restlaufzeit der Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds.

(4) ¹Organe und Gremien sind auch dann satzungsgemäß zusammengesetzt, wenn bei einer ordnungsgemäßen Wahl weniger Mitglieder gewählt werden, als von der jeweiligen Mitgliedergruppe Sitze zu besetzen sind; dies gilt auch, wenn wahlberechtigte Mitglieder einer Mitgliedergruppe nicht vorhanden sind. ²Verfügen die Hochschullehrer/innen in einem nach Mitgliedergruppen zusammengesetzten Organ oder Gremium nach der Wahl nicht über die Mehrheit der Stimmen, bestellt das Präsidium bei Entscheidungen in den Fällen des § 19 Abs. 2 die erforderliche Zahl von Vertreter/innen. ³Satz 2 findet auch Anwendung, wenn beim Ausscheiden eines Mitglieds der Gruppe der Hochschullehrer/innen wegen des Fehlens eines Nachrückerers die Hochschullehrer/innen nicht mehr über die Mehrheit der Stimmen verfügen würden. ⁴Ist eine andere Gruppe durch Ausscheiden von Mitgliedern in einem Gremium nicht vertreten, kann die Präsidentin/der Präsident beratende Mitglieder ohne Stimmrecht bestellen, bis eine Nachwahl durchgeführt ist.

Vierter Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 19 Beschlussfassung

(1) ¹Die Beschlussfähigkeit der Organe und Gremien richtet sich nach § 25 Abs. 1 ThürHG. ²Soweit das ThürHG oder diese Grundordnung in Übereinstimmung mit dem ThürHG nichts anderes vorsehen, werden Beschlüsse danach unter Berücksichtigung von Stimmrechtsübertragungen nach Absatz 4 von den anwesenden Mitgliedern mit der Mehrheit ihrer Stimmen gefasst. ³Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Feststellung der Mehrheit der Stimmen nicht berücksichtigt. ⁴Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag, sofern dieser stimmberechtigt ist. ⁵Werden Organe oder Gremien wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Mal zur Behandlung desselben Gegenstands eingeladen, so sind diese ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig. ⁶Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

(2) Bei Entscheidungen in Angelegenheiten, die die Lehre mit Ausnahme der Bewertung der Lehre, die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben oder die Berufung von Hochschullehrern unmittelbar betreffen, verfügen die Hochschullehrer/innen in nach Mitgliedergruppen zusammengesetzten Organen und Gremien über die Mehrheit der Stimmen.

(3) ¹Die Beschlussfassung hat auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder des Kollegialorgans in geheimer Abstimmung zu erfolgen. ²Entscheidungen in Personalangelegenheiten sowie Wahlen ergehen stets in geheimer Abstimmung. ³Bei Stimmgleichheit kann die/die Vorsitzende die Abstimmung wiederholen; sofern sie/er stimmberechtigt ist, hat sie/er bei der Wiederholung der Abstimmung zwei Stimmen. ⁴Ergibt sich abermals Stimmgleichheit, ist der Antrag abgelehnt.

(4) ¹Bei Abwesenheit eines Mitgliedes ist eine schriftliche Stimmrechtsübertragung für einzelne Sitzungen oder Teile von Sitzungen möglich. ²Eine Stimmrechtsübertragung bei Wahlen ist nicht zulässig. ³Bei Mitgliedergruppen mit mehreren Vertreter/innen in dem Kollegialorgan kann das Stimmrecht auf eine/n andere/n Vertreter/in der gleichen Gruppe übertragen werden. ⁴Bei Mitgliedergruppen mit nur einem Mitglied in dem Kollegialorgan kann das Stimmrecht nur auf die/den gewählte/n Vertreter/in des Mitglieds übertragen werden; dieser gewählte Vertreter ist berechtigt, an allen Sitzungen mit Rederecht teilzunehmen. ⁵Ein Mitglied eines Kollegialorgans kann nur eine Stimmrechtsübertragung wahrnehmen.

(5) ¹Kommt ein Beschluss unter Enthaltung der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder zustande, kann die/die Vorsitzende die Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder einmalig wiederholen, wenn dies von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird. ²In diesem Falle ist das Ergebnis der zweiten Abstimmung verbindlich.

(6) ¹Die Absätze 1 bis 5 gelten auch für andere Gremien. ²Sofern diese in Prüfungsangelegenheiten tätig werden, gelten die Absätze 1 bis 5 nur, soweit nicht in Prüfungsordnungen, im Hinblick auf die Besonderheiten des Prüfungsverfahrens, abweichende Regelungen zugelassen sind.

(7) ¹Für die Mitglieder der Kollegialorgane und Gremien gelten in Bezug auf den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung die §§ 20 und 21 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in der jeweils geltenden Fassung auch für Beratungen und Abstimmungen, die nicht in einem Verwaltungsverfahren erfolgen. ²Wird über die Abberufung einer Person aus wichtigem Grund abgestimmt, so kann diese Person an der Abstimmung nicht teilnehmen.

(8) ¹Ein Mitglied eines akademischen Prüfungsgremiums kann an einer Prüfungstätigkeit nicht teilnehmen, wenn diese ihren/seinen Ehepartner/in oder frühere/n Ehepartner/in, ihre/n/seine/n Verlobte/n,

eine/n Verwandte/n oder Verschwägerete/n bis zum dritten Grad, eine Person, über die ihr/ihm das Sorgerecht zusteht oder eine Person betrifft, zu der sie/er nahe wirtschaftliche Beziehungen unterhält.²Die Präsidentin/Der Präsident kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

(9) ¹Ob die Voraussetzungen nach den Absätzen 7 und 8 vorliegen, entscheidet das Kollegialorgan oder das Prüfungsgremium in Abwesenheit des Mitgliedes, dessen persönliche Beteiligung in Frage steht. ²Vorher ist die/der Betroffene zu hören.

(10) Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Mitglieds bei einer Stimmabgabe oder bei einer Prüfung hat die Ungültigkeit des Beschlusses oder der Prüfung zur Folge, wenn die Mitwirkung für das Ergebnis entscheidend war.

(11) Für Amtshandlungen von Einzelorganen und Mitgliedern der Universität gelten die Absätze 7 und 8 Satz 1 entsprechend.

§ 20

Geschäftsgang, Öffentlichkeit

(1) ¹Die Kollegialorgane werden von ihrer/ihrem Vorsitzenden unter Mitteilung der von ihr/ihm aufgestellten Tagesordnung einberufen und geleitet. ²Sie sind verpflichtet, auf Verlangen der Präsidentin/des Präsidenten zusammenzutreten, erforderlichenfalls auch kurzfristig. ³Sie treten im Bedarfsfall auch während der vorlesungsfreien Zeit zusammen. ⁴Die/Der Vorsitzende eines Kollegialorgans ist verpflichtet, auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder des Kollegialorgans innerhalb von zwei Wochen zu einer Sitzung zu laden. ⁵Das Verlangen ist schriftlich unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes einzureichen.

(2) Die Präsidentin/Der Präsident kann von dem zuständigen Organ die Behandlung bestimmter Angelegenheiten verlangen.

(3) ¹Zu Sitzungen von Kollegialorganen wird in der Regel schriftlich eingeladen. ²Die Ladung muss eine Woche vor der Sitzung an die Mitglieder des Kollegialorgans abgesandt werden. ³In Fällen, die die/die Vorsitzende des Gremiums für besonders dringlich hält, kann die Ladungsfrist bis auf 24 Stunden verkürzt werden und die Ladung ausnahmsweise mündlich oder fernmündlich erfolgen.

(4) Der Senat kann für alle Gremien eine gemeinsame Rahmengesäftsordnung erlassen, die allgemeine Regelungen zum Geschäftsgang enthält.

(5) Näheres zu den Absätzen 1 bis 3 regeln die Organe und Gremien in Übereinstimmung mit den Vorgaben des ThürHG, dieser Grundordnung sowie der ggf. vom Senat erlassenen Rahmengesäftsordnung in einer eigenen Geschäftsordnung.

(6) ¹Der Senat tagt hochschulöffentlich; der Fakultäts- und der Kollegrat verhandeln fakultäts- beziehungsweise kollektivöffentlich. ²Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden; der Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung verhandelt. ³Bei Erörterung von Personalangelegenheiten und bei Entscheidungen in Prüfungssachen ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen. ⁴Wird wegen Störung einer Sitzung eine weitere Sitzung dieses Organs erforderlich, kann die/die Vorsitzende bereits in der Einladung den Ausschluss der Öffentlichkeit vorsehen.

(7) ¹Die anderen Kollegialorgane und Gremien tagen nicht öffentlich. ²Sie können im Einzelfall für bestimmte Tagesordnungspunkte einer künftigen Sitzung die Öffentlichkeit der Sitzung beschließen, soweit nicht Personal- oder Prüfungsangelegenheiten behandelt werden oder Rechte Dritter oder sonstige rechtliche Gründe entgegenstehen.

(8) Beschlüsse nach Absatz 6 Satz 2 Halbsatz 1 und Absatz 7 Satz 2 werden in geheimer Abstimmung gefasst und bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

(9) ¹Die Präsidentin/Der Präsident hat sicherzustellen, dass die Mitglieder der Universität und die Öffentlichkeit im erforderlichen Umfang über die Tätigkeit der Kollegialorgane und anderer Gremien unterrichtet werden. ²§ 17 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 21

Verkündungsblatt

¹Das Verkündungsblatt der Universität Erfurt wird von der Präsidentin/von dem Präsidenten herausgegeben. ²Es dient insbesondere der amtlichen Veröffentlichung von Satzungen der Universität Erfurt sowie von Satzungen der verfassten Studierendenschaft der Universität Erfurt. ³Es wird als Loseblattsammlung mit einer Mindestauflage von 3 Exemplaren herausgegeben und regelmäßig ergänzt. ⁴In der Universitätsbibliothek und Forschungsbibliothek Gotha sind zwei Exemplare öffentlich als Präsenzexemplare aufzustellen. ⁵Das Verkündungsblatt wird ergänzt durch parallele nicht amtliche Veröffentlichungen aller Satzungen auf einer zentralen Seite der Homepage der Universität Erfurt.

Fünfter Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 22

Übergangsbestimmungen

(1) Die Amtszeiten der/des zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Grundordnung im Amt befindlichen Präsidenten, der Vizepräsident/innen und des Kanzlers enden mit ihrem jeweiligen Ablauf. Die für sie einschließlich ihrer Wahl und/oder Bestellung geltenden Bestimmungen des ThürHG vom 13. September 2016 (GVBl. S. 437) in der bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des ThürHG vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149) geltenden Fassung in Verbindung mit der Grundordnung der Universität Erfurt vom 5. Februar 2013 in der Fassung vom 28. Februar 2018 finden bis zum 30.09.2019 weiter Anwendung.

(2) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Grundordnung amtierende/r Hochschulrat, Senat, Fakultätsräte und Kollegrat werden gemäß § 137 Abs. 2 ff. ThürHG mit Ablauf des 30. September 2019 aufgelöst und sind zum 1. Oktober 2019 neu zu bilden. Bis dahin gelten die Bestimmungen des ThürHG vom 13. September 2016 (GVBl. S. 437) in der bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des ThürHG vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149) geltenden Fassung in Verbindung mit der Grundordnung der Universität Erfurt vom 5. Februar 2013 in der Fassung vom 28. Februar 2018 über deren Bezeichnung, Zusammensetzung, Amtszeiten, Zuständigkeiten und Aufgaben weiter.

(3) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Grundordnung amtierenden, in den §§ 6 und 7 genannten Gremien werden mit Ablauf des 30. September 2019 aufgelöst und sind zum 1. Oktober 2019 neu zu bilden. Bis dahin gelten für sie die Bestimmungen des Ethik-Kodexes der Universität Erfurt zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis vom 10. Juli 2002 in der Fassung der Änderungsbeschlüsse vom 18. Juli 2007 und 9. Juli 2008 sowie die Geschäfts- und Verfahrensordnung des Ethikbeirats der Universität Erfurt vom 3. Februar 2016 weiter. Die Amtszeit der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Grundordnung diesen Gremien angehörenden Mitglieder endet spätestens mit der Auflösung der Gremien. Mitglieder dieser Gremien, deren Amtszeit zwischen dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Grundordnung und dem 30. September 2019 endet, führen die Geschäfte bis zum 30. September 2019 weiter. Endet die Amtszeit des studentischen Mitglieds des Ethikbeirats zwischen dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Grundordnung und dem 30. September 2019, findet abweichend vom vorstehenden Satz eine Neubestellung nach der Geschäfts- und Verfahrensordnung des Ethikbeirats der Universität Erfurt vom 3. Februar 2016 statt.

(4) Die Amtszeiten der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Grundordnung im Amt befindlichen Mitglieder des Beirats für Gleich-

stellungsfragen enden mit ihrem jeweiligen Ablauf. Die für sie geltenden Regelungen der Grundordnung der Universität Erfurt vom 5. Februar 2013 in der Fassung vom 28. Februar 2018 finden bis dahin weiter Anwendung. Die Neuwahl der Mitglieder des Gleichstellungsbeirats erfolgt nach den Regelungen dieser Grundordnung in Verbindung mit der Wahlordnung der Universität Erfurt.

(5) Die Amtszeit der/des zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Grundordnung im Amt befindlichen Diversitätsbeauftragten endet mit ihrem Ablauf. Die geltenden Regelungen des ThürHG zur Amtszeit finden bis dahin weiter Anwendung. Neuwahl und Bestellung der/des Diversitätsbeauftragten erfolgt nach den Regelungen des ThürHG in Verbindung mit dieser Grundordnung.

(6) Die Amtszeiten der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Grundordnung im Amt befindlichen Dekan/innen und Prodekan/innen sowie des Leiters und des stellvertretenden Leiters des Max-Weber-Kollegs endet mit Ablauf des 30. September 2019. Die Dekanate sowie das Direktorium des Max-Weber-Kollegs sind mit Wirkung zum 1. Oktober 2019 insoweit neu zusammenzusetzen. Bis dahin gelten für sie und ihre Mitglieder die Bestimmungen des ThürHG vom 13. September 2016 (GVBl. S. 437) in der bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des ThürHG vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149) geltenden Fassung in Verbindung mit der Grundordnung der Universität Erfurt vom 5. Februar 2013 in der Fassung vom 28. Februar 2018 über deren Bezeichnung, Zusammensetzung, Amtszeiten, Zuständigkeiten und Aufgaben weiter.

(7) Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Grundordnung Mitglieder des Max-Weber-Kollegs im Sinne von § 15 Abs. 3 der Grundordnung der Universität Erfurt vom 5. Februar 2013 in der Fassung vom 28. Februar 2018 sind, bleiben bis zum 30. September 2019 Mitglieder des Max-Weber-Kollegs und verlieren diesen Status mit Ablauf dieses Datums, sofern sie nicht nach den Regelungen dieser Grundordnung weiterhin zu den Mitgliedern des Max-Weber-Kollegs zählen. Das Gleiche gilt für Angehörige des Max-Weber-Kollegs im Sinne von § 15 Abs. 4 der Grundordnung der Universität Erfurt vom 5. Februar 2013 in der Fassung vom 28. Februar 2018.

(8) Die Regelungen der §§ 5 und 14 finden erst mit Wirkung zum 1. Oktober 2019 Anwendung.

§ 23 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Grundordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Thüringer Staatsanzeiger in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Grundordnung der Universität Erfurt vom 5. Februar 2013 (Amtsblatt des Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Nr. 3/2013 S. 47) in der Fassung vom 28. Februar 2018 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 12/2018 S. 289) außer Kraft.

Prof. Dr. Walter Bauer-Wabnegg
Der Präsident
der Universität Erfurt

Erfurt, den 6. März 2019

Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft
Erfurt, 07.03.2019
Az.: 5515/64-1-13
ThürStAnz Nr. 13/2019 S. 609 – 618

91

Grundordnung der Technischen Universität Ilmenau

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 137 Abs. 2 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), erlässt die Technische Universität Ilmenau, nachfolgend „Universität“ genannt, folgende Grundordnung.

Der Senat hat die Satzung am 5. Februar 2019 beschlossen. Das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft hat die Grundordnung mit Erlass vom 28. Februar 2019, Geschäftszeichen 5515/64-9-11, genehmigt.

Inhaltsübersicht

Präambel

Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Rechtsstellung und Aufgaben

Zweiter Teil: Aufbau und Organisation

Erster Abschnitt: Mitgliedschaft und Mitwirkung

- § 3 Mitglieder und Angehörige
- § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen
- § 5 Beschlussfassung

Zweiter Abschnitt: Organisation und Struktur

- § 6 Struktur und Organe der Universität

Erster Unterabschnitt – Hochschulleitung

- § 7 Präsidium
- § 8 Präsident
- § 9 Vizepräsidenten
- § 10 Kanzler

Zweiter Unterabschnitt – Hochschulrat, Senat

- § 11 Hochschulrat
- § 12 Senat
- § 13 Senatsausschüsse
- § 14 Hochschulversammlung

Dritter Unterabschnitt – Sonstige Organisationseinheiten auf zentraler Ebene

- § 15 Technologische Zentren
- § 16 Fakultätsübergreifende Institute

Vierter Unterabschnitt – Selbstverwaltungsstrukturen unterhalb der zentralen Ebene

- § 17 Fakultäten
- § 18 Mitglieder der Fakultät
- § 19 Dekanat
- § 20 Fakultätsrat
- § 21 Studienkommission
- § 22 Studiengangkommission
- § 23 Fakultätsinterne Institute
- § 24 Fachgebiete